



Marktordnung für den Christkindmarkt Vaterstetten 2026

Freitag, 27. November 2026 / Samstag, 28. November 2026 / Sonntag, 29. November 2026

1. Der traditionelle Christkindmarkt der Gemeinde Vaterstetten, genannt „*Christkindmarkt Vaterstetten*“ findet dieses Jahr rund um das Rathaus entlang der Wendelsteinstraße und zu Teilen auf den gemeindlichen Parkplätzen in Vaterstetten statt. Veranstaltungs- und Marktleitung obliegen der Gemeinde Vaterstetten. Die Gemeinde Vaterstetten ist Veranstalter.
2. Der Veranstalter übt während des Christkindmarktes, sowie während aller damit zusammenhängenden Veranstaltungen, Auf- und Abbauzeiten das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus. Den Anweisungen der von der Gemeinde angestellten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Wird bei Kontrollen während des Festes festgestellt, dass Aussteller andere oder weitere Leistungen anbieten, als sie bei der Anmeldung angegeben haben, ist die Gemeinde Vaterstetten berechtigt, den Stand sofort zu schließen. Gleiches gilt bei sonstigen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen wie z.B. der Weigerung, den Anweisungen des gemeindlichen Personals oder des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen und grobe Verstöße gegen Anweisungen und einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung können zum Ausschluss und Platzentzug vom Christkindmarkt Vaterstetten führen. Der Veranstalter behält sich hierzu entsprechende rechtliche Schritte vor.
3. Im Hüttendorf sind nur Markthütten zugelassen, die von der Gemeinde Vaterstetten für die Zeit des Marktwochenendes zur Verfügung gestellt werden. Wagenverkäufe, werden nur außerhalb des Hüttendorfes (ggf. entlang der Kirchenmauer) zugelassen, um ein einheitliches Bild des Weihnachtsmarktes zu erhalten. Marktschirme dürfen nur von „Verzehrständen“ bei Regenwetter und starkem Schneefall aufgestellt werden.
4. Das Rahmenprogramm wird durch den Veranstalter organisiert. Zusätzliche Beschallung durch die Standbetreiber, in niedriger Lautstärke, ist gestattet. Für ggf. anfallende Gebühren (z.B. GEMA) sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.
5. Der Standbetreiber / Aussteller tritt alle Vermarktungsrechte in Bezug auf Fotos an die Gemeinde Vaterstetten ab.
6. Beistelltische o. ä. sind selbst mitzubringen. Stehtische müssen so aufgestellt werden, dass sie keine Behinderung für die anderen Marktteilnehmer und Weihnachtsmarktbesucher darstellen, Fluchtwege sind freizuhalten. Fliegende Bauten und Einrichtungen der Teilnehmer (Schirme, Stehtische, Zubehör usw.) sind so zu befestigen, dass sie standsicher sind. Die Haftung hierfür nebst Verkehrssicherungspflicht liegt beim jeweiligen Standbetreiber.
7. Auf der Ausstellungsfläche muss für Rettungsfahrzeuge jederzeit ein ausreichend breiter Fluchtweg von mindestens 3,50 m Breite und von 4,00 m Durchfahrthöhe freigehalten werden. Die Gemeinde Vaterstetten wird hierzu die Stände so platzieren, dass dieser Rettungsweg gewährleistet ist. Standbetreiber haben sich kurzfristig ergebene Änderungen bei der Standplatzierung hinzunehmen.
8. Bei Ausfall des Christkindmarktes aufgrund höherer Gewalt bestehen keine wechselseitigen Ansprüche des Veranstalters und der Standbetreiber/Aussteller. Die Gemeinde Vaterstetten haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihr zu vertretenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verlusten oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenständen, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art. Für Schutz und Versicherung von Stand und Ausstellungsgegenständen / Waren vor Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte hat der Standbetreiber / Aussteller grundsätzlich selbst Sorge zu tragen.

9. Die Gemeinde übernimmt für die in den Ständen bzw. Hütten verbleibenden oder aufbewahrten Gegenstände, Waren und Gerätschaften keinerlei Haftung. Jeder Betreiber hat für die Sicherheit seines Standes selbst Sorge zu tragen. Bei erfolgter Bestellung/Reservierung einer Hütte hat jeder Betreiber jeweils ein geeignetes Vorhängeschloss mitzubringen. Die Markthütten werden für die Zeit des Marktes ohne Boden bereitgestellt. Jeder Aussteller hat bei Bedarf selbst für eine ausreichende Isolierung, z. B. durch Styrodurplatten oder Teppich zu sorgen.
10. Zugelassen werden vorrangig örtliche Vereine, Gewerbetreibende und Einzelaussteller. Auswärtige Aussteller können je nach verfügbarer Kapazität ebenfalls teilnehmen. Jeder Schausteller kann sich um einen Standplatz bewerben. Nicht zugelassen sind Parteien und politische Parteien, die für ihre politische Agenda Werbung machen. Die Entscheidung über eine Zulassung liegt ausschließlich bei der Gemeinde Vaterstetten, sie entscheidet über die Bewerbungen erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Zulassung über Standplatz und Angebot). Die Standplatzeinteilung wird ausschließlich von der Gemeinde Vaterstetten vorgenommen. Für die Zulassung werden insbesondere das Angebot, die geplante Präsentation und der weihnachtliche Bezug bewertet.
11. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes, jedoch können Wünsche gemäß dem veröffentlichten Standplankonzept geäußert werden. Der Plan mit der endgültigen Standplatzeinteilung wird rechtzeitig vor der Veranstaltung den Teilnehmern bekannt gegeben und zum Veranstaltungstag am Veranstaltungsgelände ausgehängt.
12. Jeder Bewerber erhält vom Veranstalter eine Anmeldebestätigung oder schriftliche Absage per Post oder Email. Näheres regelt der jeweils abzuschließende Teilnahmevertrag. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.
13. Der Standplatz ist vom Standplatzinhaber vor, während und nach dem Markt sauber zu halten bzw. zu verlassen. An den Ständen sind Schilder mit Namen des Betreibers sowie Preislisten des Sortiments anzubringen. Weitergehende Werbung jeglicher Art ist auf Verlangen zu entfernen, wenn sie den Grundsätzen des Marktes widerspricht.
14. Eine allgemeine Grundbeleuchtung für den Weihnachtsmarkt wird durch den Veranstalter im Rahmen der öffentlich bestehenden Beleuchtung bereitgestellt. Bunte oder farbige Lichterketten sowie Neonröhren und Blinkleuchten sind nicht zugelassen. Für die weitere Beleuchtung (Markthütte innen und außen) sowie sonstigen Strombedarf stehen Stromentnahmestellen zur Verfügung. Geeignete Verlängerungskabel sind von den Hüttenbetreibern mitzubringen. Kabeltrommeln sind aus Sicherheitsgründen ganz abzuwickeln. Von den Teilnehmern selbst verlegte Kabel sind so abzusichern, dass Gefahren für Besucher, insbesondere das Stolpern über die Kabel vermieden werden. Für Schäden, die durch selbst verlegte Kabel entstehen, haftet der Teilnehmer, der das Kabel verlegt hat. Es dürfen wegen Kurzschlussgefahr nur für den Außenbereich zugelassene Stromkabel, Kabeltrommeln und Lichterketten (LED) verwendet werden. Die Brandschutzverordnung ist einzuhalten. Elektrische Verbraucher sind grundsätzlich über Nacht auszustecken.
15. Elektrische Heizlüfter sind wegen einer eventuellen Stromnetzüberlastung nicht zugelassen. Offene Feuer sind ebenfalls aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Auch die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Sicherheitsschlauch oder fest verlegte Leitungen auszuführen. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage muss bescheinigt werden. Auf ausreichenden Abstand von elektrischen Heiz- und Beleuchtungsanlagen zu brennbaren Stoffen ist zu achten. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen. Bei jedem Verkaufsstand ist jeweils ein geeigneter, geprüfter Feuerlöscher nach DIN EN3 oder DIN 14406 bereitzuhalten (Löschmittelinhalt mindestens 6 kg). Den Sicherheitsanweisungen des jeweiligen Vertreters der Gemeinde Vaterstetten ist in jedem Fall Folge zu leisten.
16. Alle Leitungen, Verteiler und Geräte müssen den aktuellen VDE-Richtlinien entsprechen. Die Leitungen und Verteiler der Aussteller und Standbetreiber sind so zu verlegen, dass jegliche Betriebsstörung (z.B. durch Nässe usw.) ausgeschlossen werden kann. Elektrogeräte müssen mit der erforderlichen Leistung angemeldet werden. Entsteht während des Weihnachtsmarktes zusätzlicher Bedarf, ist dieser unverzüglich dem anwesenden Vertreter aus der Gemeindeverwaltung nachzumelden. Die Zulassung erfolgt je nach freier Kapazität und gegen Nachberechnung. Verlängerungskabel bzw. Kabeltrommeln sind vom Standbetreiber mitzubringen. Kabeltrommeln müssen für den Außenbereich geeignet und zugelassen sein und sind komplett abzuwickeln, um Ausfälle durch Überhitzung zu vermeiden.

17. Vor Beginn des Marktes erfolgt eine Kontrolle aller am Stand betriebenen Einrichtungen. Der Veranstalter behält sich vor, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ungeeignete oder unangemessene Standutensilien zu entfernen bzw. deren Betrieb zu untersagen.
18. Von den gemieteten Markthütten sind am Ende der Veranstaltung jeglicher Schmuck sowie ausnahmslos alle Anbringungshilfen, wie Nägel, Klammern etc. zu entfernen. Die Markthütten stehen am 1. Veranstaltungstag ab 15 Uhr zur Verfügung. Die Hütten sind von den Betreibern vor Beginn des Marktes weihnachtlich zu schmücken und zu beleuchten.
19. Die Öffnungszeiten des Christkindlmarkts sind wie folgt:
 - a) Freitag, den 27. November 2026 von 18 bis 22 Uhr
 - b) Samstag, den 28. November 2026 von 16 bis 22 Uhr
 - c) Sonntag, den 29. November 2026 von 14 bis 18 Uhr
20. Die Marktstände sind durchgehend zu betreiben. Für Kraftfahrzeuge ist das gesamte Areal des Christkindlmarkts bis zum Ende des jeweiligen Markttagess gesperrt.
21. Die Standplätze sind vom 27.-29. November 2026 für den Straßenverkehr gesperrt. Der Aufbau der Stände kann am Freitag ab 15 Uhr erfolgen und muss jeweils 30 Minuten vor dem jeweiligen Marktbeginn (vgl. Nr. 19) abgeschlossen sein. Spätestens 1 Stunde vor Marktbeginn dürfen weder Kraftfahrzeuge noch Anhänger u. ä. das Areal befahren bzw. auf dem Areal des Christkindlmarktes abgestellt werden, es sei denn, es handelt sich um vom Veranstalter zugelassene Verkaufsfahrzeuge. Dennoch abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Für Aussteller mit größeren Ständen oder Gerätschaften (Schausteller, Ausschankpavillons, Systemanhänger etc.) werden gesonderte Aufbauzeiten zugeteilt. Diese sind unbedingt einzuhalten. Bei verspätetem Erscheinen kann eine Teilnahme nicht mehr zugesichert werden. Kann in diesem Fall der Standplatz nicht genutzt werden, ist eine Rückerstattung der Standgebühr nicht möglich.
22. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nur auf ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Vaterstetten erlaubt. Es dürfen nur die angemeldeten Waren verkauft werden. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmung gilt die Regelung aus Ziffer 2 dieser Marktordnung. Zusätzlich wird eine Entschädigung in Höhe von 750,00 € fällig. Alle Standbetreiber mit Lebensmittel- und Ausschankbetrieben haben die Anforderungen des Lebensmittelrechts, insbesondere der Betriebs-, Produkt- und Personalhygiene zu beachten. Für Speisen und Getränke darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Ausnahmen gelten für vollständig kompostierbare Behältnisse. Auf Flaschen, Dosen, Gläser, Geschirr und Besteck ist Pfand zu erheben sowie eine entsprechende Pfandmarke auszugeben. Die jeweiligen Pfandgebühren legt der Standbetreiber in eigenem Ermessen nach seinem Angebot und Wiederbeschaffungswert der auszugebenden Pfandgegenstände selbst fest. Eine Schnellspülmaschine wird im UG des Rathauses im Heizungsraum zur Verfügung gestellt (bitte Beschilderung beachten).
23. Jeder Teilnehmer bzw. Standbetreiber, der Speisen und / oder Getränke verkauft, hat an seinem Stand die erforderliche Zahl von Abfalltonnen bereit zu stellen, um die anfallende Abfallmenge aufzunehmen. Den Abfall hat der Standbetreiber selbst nach Veranstaltungsende, ggf. aber auch während der Veranstaltung in die dafür vorgesehenen Behälter (Müllcontainer) zu entsorgen. Der angemietete Standplatz ist nach Ende des Marktweekendes am Sonntag, dem 30. November 2025 um 18 Uhr zu räumen und besenrein zu übergeben. Die Gemeinde Vaterstetten ist berechtigt, am Stand verbliebenen Müll auf Kosten des Standbetreibers entfernen und entsorgen zu lassen.
24. Der Veranstalter vergibt auf Antrag die **Erlaubnis zum Ausschank von Glühwein und ähnlichen alkoholischen Getränken** anhand beschränkter Lizenzen gegen eine Gebühr in Höhe von 280,-€ für das gesamte Marktweekende. Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist darauf zu achten, dass mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk (z.B. Wasser, Spezi oder Apfelsaftschorle, aber auch warme Getränke wie Tee, Kaffee oder Kinderpunsch) zu einem niedrigeren Preis als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden. Der Preisvergleich erfolgt auf Grundlage des hochgerechneten Preises pro Liter (§ 6 GastG). Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (kein Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren) sind einzuhalten und die Tabelle zum Jugendschutz in der jeweils aktuellen Fassung am Stand gut sichtbar aufzuhängen.
25. Jeder Teilnehmer bzw. Standbetreiber, der alkoholische Getränke ausschenken möchte, muss zusätzlich zur o.g. Ausschanklizenz bei der Anmeldung zum Christkindlmarkt im Ordnungsamt, Zimmer 3, selbständig einen [Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass nach § 12 Abs. 1 GastG](#) stellen. Die Beantragung muss bis zum Anmeldeschluss (25.10.2026) bzw. mind. 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgt sein.

26. Die Nutzungsgebühr für eine **Markthütte** der Gemeinde Vaterstetten beträgt für das gesamte Marktweekende mit Auf- und Abbau
- a) 87,50 € für Vereine
 - b) 130,00 € für Hobby-Künstler (nicht gewerblich)
 - b) 175,00 € für gewerblichen Warenverkauf
 - c) 350,00 € für Gastronomie
27. Die Nutzungsgebühr für eine **Doppelhütte** der Gemeinde Vaterstetten beträgt für das gesamte Marktweekende mit Auf- und Abbau
- a) 140,00 € für Vereine
 - b) 210,00 € für Hobby-Künstler (nicht gewerblich)
 - b) 280,00 € für gewerblichen Warenverkauf
 - c) 560,00 € für Gastronomie
28. Die Vermietung einer **Gemeinschafts-Markthütte** der Gemeinde Vaterstetten erfolgt ab 2026 ausschließlich tageweise. Die Gebühren staffeln sich nach der Nutzungsart und dem jeweiligen Wochentag (Freitag und Sonntag je 4 Std. Nutzungszeit, Samstag 6 Std. Nutzungszeit):

<u>Kategorie / Nutzungsart</u>	<u>Freitag & Sonntag (je 4 Std.)</u>	<u>Samstag (6 Std.)</u>
a) Verein	28,00 €	42,00 €
b) Hobby-Künstler (nicht gewerblich)	42,00 €	63,00 €
c) gewerblichen Warenverkauf	84,00 €	126,00 €
d) Gastronomie	168,00 €	252,00 €

29. Die Standplatzgebühren für **Verkaufswägen** betragen **je m² (NICHT lfd. Meter)** für das gesamte Marktweekende
- a) 14,00 € für Vereine
 - b) 21,00 € für Hobby-Künstler (nicht gewerblich)
 - b) 28,00 € für gewerblichen Warenverkauf
 - c) 56,00 € für Gastronomie
30. Die **Stromanschlusskostenpauschale** für das gesamte Marktweekende beträgt **25,00 €**, sie beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung von Stromanschlussverteiltern und Anschlüsse an das öffentliche Netz. Bei der Belegung von Gemeinschaftshütten entfällt diese Pauschale. Der tatsächliche Stromverbrauch wird individuell pro Aussteller nach angeschlossenen bzw. angemeldeten Geräten/Abnahmequellen berechnet.
- a) bis 2 kW 6,00 €/Gerät
 - b) bis 5 kW 20,00 €/Gerät
 - c) bis 10 kW 50,00 €/Gerät
 - d) 16 Ampere 65,00 €/Anschluss
 - e) 32 Ampere 130,00 €/Anschluss
 - f) Für Betreiber von Gemeinschaftshütten erfolgt die Berechnung anteilig nach dem gebuchten Tagen..

Anmeldungen sind **bis spätestens Sonntag, den 25. Oktober 2026** an folgende Adresse zu richten:

Gemeinde Vaterstetten
Veranstaltungsmanagement
Wendelsteinstr. 7
85591 Vaterstetten

oder per Email an: veranstaltungen@vaterstetten.de

Anmeldungen werden ausschließlich über das Online-Anmeldeformular auf der Homepage unter www.vaterstetten.de/christkindlmarkt entgegengenommen. Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss eingehen, können nicht mehr in der Planung berücksichtigt werden, es sei denn, der Veranstalter verlängert den Anmeldeschluss bis zu einem bestimmten Datum. Anmeldungen werden nur wirksam, wenn die entsprechende Standgebühr rechtzeitig bei der Gemeindekasse eingegangen ist.

Die Frist hierzu wird bei Bestätigung der Anmeldung mittels Teilnahmevertrag und Rechnung mitgeteilt. Bei verspäteter Zahlung wird eine Verspätungszuschlag von 10,00 € erhoben. Sollte die Überweisung nicht fristgerecht eingehen, ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben, die Standplatzgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. Die Höhe der Standgebühren und Nebenkosten entnehmen Sie bitte Nr. 26 bis 30.

31. Sagt ein Standbetreiber nach verbindlich bestätigter Anmeldung (Aussand des Teilnahmevertrages und der Rechnung) durch die Gemeinde Vaterstetten ab, ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. **Ferner wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 % des zu zahlenden Betrages erhoben.** Bei einer kurzfristigen Absage innerhalb von 10 Tagen vor der Veranstaltung ist keine Rückerstattung möglich. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann zusätzlich zu der fälligen Standgebühr eine Konventionalstrafe in Höhe von 200,00 € berechnet werden, da das Bild des Christkindlmarkt Vaterstetten durch nicht besetzte Stände erheblich gestört wird.

Gerichtsstand ist Ebersberg

Vaterstetten, den 19.08.2026



Maria Wirtner
Erste Bürgermeisterin